## Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben – in TEUR –

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres: 1)	Voraussichtlich fällige Ausgaben <sup>2),3)</sup>				
	20	20	20	20	20
1	2	3	4	5	6
VJ					
VJ					
VJ					
НЈ					
Summe					
Nachrichtlich:					
im Finanzplan vorgesehene Kreditaufnahmen					

In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben in den kommenden Jahren nach den Spalten 2 bis 6 fällig werden.

<sup>2)</sup> In Spalte 2 sind das dem Haushaltsjahr folgende Jahr, in Spalten 3 bis 6 die sich anschließenden Jahre einzusetzen.

<sup>3)</sup> Werden Ausgaben aus Verpflichtungsermächtigungen in Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, so sind weitere Kopfspalten in die Übersicht aufzunehmen und die voraussichtlichen Kreditaufnahmen in diesen Jahren aus der besonderen Darstellung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 zweiter Halbsatz GemHVO zu übernehmen.